

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschluss

17/StR/21/008

weitergereicht an: am:	<b>Beschluss-Nr.:</b> 17/StR/21/008
Gremium: <b>Stadtrat</b>	Aktenzeichen:
Sitzung: <b>21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)</b>	Vorlage-Nr.: 2017149/3 (I) Datum: 02.11.2017
<b>aufgehoben/geändert am:</b>	<b>durch Beschl.-Nr.:</b>

### Beschlussgegenstand

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Köthen Kultur und Marketing GmbH

### Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt folgende Änderungen zum Gesellschaftsvertrag der Köthen Kultur und Marketing GmbH:

- § 8 Abs. 1 Die Wortgruppe „soweit letzteren ein Weisungsrecht im Gesellschaftsvertrag eingeräumt ist“, wird gestrichen.
- § 8 Abs. 2 Nach der Nennung der Rechtsgrundlage des § 133 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA wird die Wortgruppe „einen Wirtschaftsplan bestehend aus: einem Ergebnis- und einem Finanz- bzw. Investitionsplan sowie einem Stellenplan aufzustellen“ hinzugefügt. Dafür entfallen die im bisherigen Gesellschaftsvertrag aufgeführten Buchstaben a) bis d).  
Darüber hinaus wird folgender Satz 2 zusätzlich eingefügt: „Die Angaben des Ergebnisplanes sowie des Finanz- bzw. Investitionsplanes sind für weitere drei Jahre darzustellen.“
- § 9 Abs. 1 Hier wird folgender Satz 4 zusätzlich eingefügt: „Die Gesellschafter können ihren jeweiligen Vertretern im Aufsichtsrat jederzeit Weisungen erteilen.“
- § 9 Abs. 2.1 Bei lit. a) und b) wird jeweils die Wortgruppe „oder der von ihm benannte Vertreter“ gestrichen. Stattdessen wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Die geborenen Mitglieder zu a) und b) können sich durch einen Beschäftigten der jeweiligen Kommune vertreten lassen.“
- § 9 Abs. 2.2 Hier wird am Ende von Satz 2 die Wortgruppe „regelt der Kreistag bzw. Stadtrat“ ersetzt durch die Wortgruppe „richtet sich nach § 131 Abs. 3 i.V.m.“

Abs. 1 KVG LSA“.

- § 9 Abs. 15 Satz 1 endet nach der Wortgruppe „in der Angelegenheit selbst beschließen“, das Wort „wenn“ und die in lit. a) bis d) formulierten Bedingungen entfallen.
- § 10 Abs. 1 In Satz 6 wird die Wortgruppe „spätestens drei Tage vor dem Tag der Sitzung“ durch die Wortgruppe „spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung“ ersetzt.
- § 10 Abs. 4 Satz 1 wird durch folgenden Wortlaut ergänzt: „oder bei nicht ordnungsgemäßer Einberufung sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind und ihr Einverständnis zur Durchführung der Sitzung im Sitzungsprotokoll erklärt haben.“
- § 12 Abs. 8 In Satz 2 wird die Wortgruppe „spätestens am 3. Tage vor der Gesellschafterversammlung“ durch die Wortgruppe „spätestens am 14. Tage vor der Gesellschafterversammlung“ ersetzt.
- § 12 Abs. 15 In Satz 3 wird die Wortgruppe „drei Werktage ab Zugang der Vorlage“ durch die Wortgruppe „zwei Wochen ab Zugang der Vorlage“ ersetzt.
- § 13 Abs. 2 Hier wird zwischen den Wortgruppen „im Rahmen des Gegenstandes der Gesellschaft“ und „verwendet werden“ die Wortgruppe „für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten“ sowie folgender neuer Satz 3 „Der Nachweis der ausschließlichen Verwendung der Zuschüsse ist im Rahmen einer Trennungsrechnung zu führen“, eingefügt.
- § 14 Abs. 1 Nach der Wortgruppe „den Jahresabschluss“ und vor dem Wort „aufzustellen“ wird die Wortgruppe „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften“ eingefügt.
- § 14 Abs. 2 Nach der Wortgruppe „durch einen Abschlussprüfer“ und der Wortgruppe „zu prüfen“ wird ebenfalls die Wortgruppe „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften“ eingefügt.
- § 14 Abs. 6 Hinsichtlich der ortsüblichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die Bestimmungen des § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA.
- § 21 Abs. 1 Hier wird folgender Satz 2 neu eingefügt: "Die ortsübliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gemäß § 14 Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrages bzw. § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA bleibt hiervon unberührt.